### PRÄAMBEL Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lengerich diesen Bebauungsplan Nr. 34 "Sondergebiet Mönster", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung Lengerich, den ..... VERFAHRENSVERMERKE Aufstellungsbeschluß Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am ....... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Sondergebiet Mönster" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ...... ortsüblich bekanntgemacht worden. Lengerich, den ..... Planunterlagen Kartengrundlage: Gb.Nr. 24/6058 Liegenschaftskarte: Gemarkung Lengerich, Flur 37 Maßstab: 1:1.000 Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 "Sondergebiet Mönster" wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum und Umweltplaner, Delmenhorst Delmenhorst, den ..... Öffentliche Auslegung Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am ...... dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ...... ortsüblich bekanntgemacht. uvp/niedersachsen.de verfügbar. Lengerich, den .....

# Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der "Sondergebiet Mönster" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 "Sondergebiet Mönster" mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom ...... bis ...... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. In dieser Frist waren die auszulegenden Unterlagen unter Lengerich-Emsland.de sowie unter Satzungsbeschluß Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am ............................... nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 34 "Sondergebiet Mönster" als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Lengerich, den ..... Inkrafttreten Der Satzungsbeschluß für den Bebauungsplan Nr. 34 "Sondergebiet Mönster" ist gemäß § 10 BauGB am ..... .... bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 34 "Sondergebiet Mönster" ist damit am ..... Verletzung von Vorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34 "Sondergebiet Mönster" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Lengerich, den .....

#### Textliche Festsetzungen

- 1.1 Das Sondergebiet "Biogasanlage" dient gem. § 11 Abs. 2 BauNVO der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gesamtanlagen zur Gewinnung von Gas aus Biomasse und dessen Nutzung zur Erzeugung von Methan und anderen Biogasbestandteilen bzw. von Wärme und Strom.
- 1.2 Im Sondergebiet "Biogasanlage" sind Biogasanlagen zur Vergärung von (Ganz-)Pflanzensilage (aus Mais, Rüben, Grünroggen, Gras, Sonnenblumen, Hirsen, Sudangras, Silphie), sowie Wirtschaftsdünger (Rindermist/-gülle, Schweinemist/-gülle, Geflügelmiste, Hünhnertrockenkot) und Futterresten sowie von Getreidekörnern mit einer Gesamtkapazität zur Erzeugung von bis zu 181 Nm³ Biogas / m² SO \* a zulässig.
- 1.3 Zulässig sind außerdem
  - Separatoren und weitere Anlagen für die Aufbereitung der in den Biogasanlagen im Sondergebiet anfallenden Gärreste, Anlagen zum Transport sowie zur Aufbereitung von Biogas und der Zerlegung in seine Bestandteile sowie deren Abtransport bzw. Einspeisung,
    - Anlagen zur Verbrennung des im Sondergebiet erzeugten Biogases zur Erzeugung und Einspeisung von Strom und Wärme und Nebenanlagen der zulässigen Nutzungen.
- 1.4 Die Produktionsflächen bzw. Herkunftsstandorte der Substrate dürfen nicht weiter als 25 km vom Geltungsbereich entfernt liegen.
- 1.5 Ausnahmsweise sind die Biogasanlagen auch zulässig zur Vergärung anderer Pflanzen und Pflanzenteile, sofern deren Emissionsverhalten demjenigen der oben genannten Materialien in Art und Intensität entspricht und sofern die Immissionen gleich bleiben oder geringer sind.
- 1.6 Im Sondergebiet "Biogasanlage" sind außerdem Lager für Ganzpflanzensilage sowie weitere, in den Biogasanlagen zu vergärende Pflanzen und Pflanzenteile zulässig.
- 1.7 Ausnahmsweise können im Sondergebiet Anlagen zur Lagerung weiterer Energieträger und zur Speicherung von Energie aus regenerativen Quellen zugelassen werden, wenn keine zusätz-
- 1.8 Gem. § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzung nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sind der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag
- Maß der baulichen Nutzung
- 2.1 Gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen im Sondergebiet "Biogasanlage" bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
- 2.2 Gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO darf im Sondergebiet "Biogasanlage" die H\u00f6he von Fermentern und Nachg\u00e4rbeh\u00e4ltern 20 m sowie von G\u00e4rrestelagern und baulichen Anlagen f\u00fcr Warmwasserspeicherung 24 m, gemessen an der Oberkante der Anlagen bzw. der obersten Stelle der Dachhaut Die Traufhöhe sonstiger Gebäude darf 4,5 m, ihre Firsthöhe 8 m, die Oberkante der übrigen baulichen Anlagen 6 m nicht überschreiten.
- 2.3 Gem. § 18 BauNVO wird als Traufhöhe die gedachte Schnittlinie der Außenkante der aufgehenden Wand mit der Oberkante der Dachhaut angesetzt. Die Bezugshöhe der Höhenfestsetzungen ist 23,0 m.ü.NN. Die zugelassene maximale Höhe baulicher Anlagen darf jeweils durch deutlich untergeordnete technische Aufbauten (z.B. Abluftführungen, Blitzschutzanlagen) um bis zu 2 m überragt werden.
- 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- 3.1 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist das anfallende nicht bzw. gering belastete Niederschlagswasser im Sondergebiet rückzuhalten und auf 2 l/s\*ha gedrosselt abzuleiten, soweit es nicht als Brauchwasser genutzt oder über eine bewachsene und belebte Bodenzone versickert wird.
- 3.2 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist um die Großbehälter jeder Biogasanlage ein Wall anzuschütten, dessen Kronenhöhe allseits so bemessen ist, daß beim Bruch des größten Behälters das gesamte austretende Substrat innerhalb der Umwallung rückgehalten wird.
- 4. Vorkehrungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen
- 4.1 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind Lagerbehälter für Substrate oder flüssige Gärreste mit einer gasdichten Folienhaube zu versehen oder auf andere Weise gasdicht zu schließen. Das aus dem Substrat bzw. Gärrest entweichende Gas ist der Biogasaufbereitungs- oder -verwertungsanlage
- 5. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- 5.1 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist in der Fläche zum Anoflanzen von Bäumen und Sträuchern eine dreireihige Hecke aus mittel- und starkwachsenden Laubgehölzen heimischer und standortgerechter Arten in einem Pflanzverband von 1 x 1 m oder enger zu pflanzen. Die Hecke ist zu pflegen und dauerhaft dicht zu erhalten. Die Fläche unter der Pflanzung ist der Innerhalb der Hecke sind je lfd.m. bis zu 0,05 m Durchgänge und Durchfahrten zulässig, die jeweils bis zu 6 m breit sein dürfen.

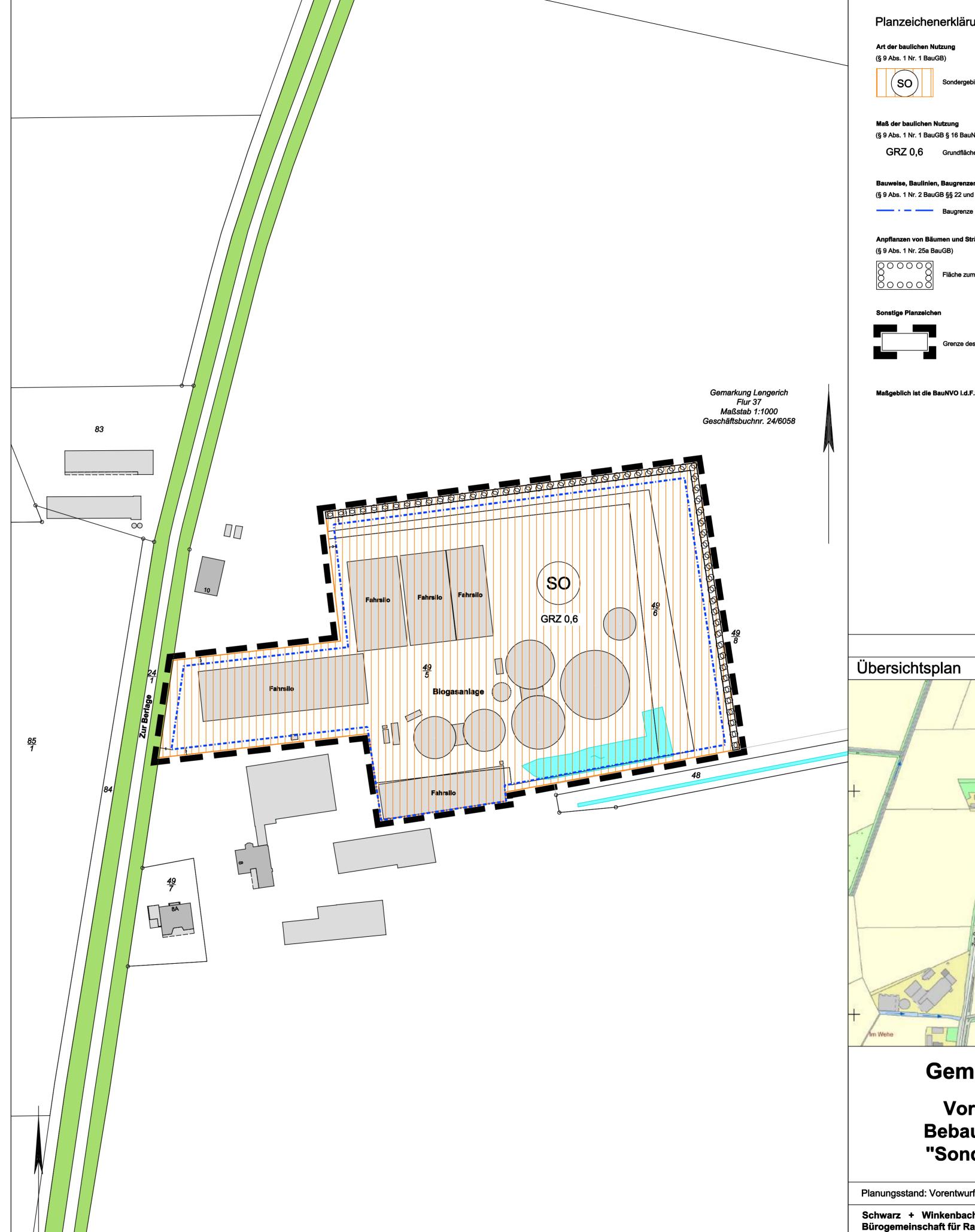
Immissionsschutz: Da sich in bis zu 300 m Abstand zur Biogasanlage betriebsfremde Wohngebäude befinden, ist im Antragsverfahren für emissionsverstärkende Vorhaben durch ein Lärm- und Geruchsgutachten nachzuweisen, daß die zulässigen Werte eingehalten werden.

Bodenfunde: Bodenfunde sind Sachen oder Spuren, die in der Erde oder im Wasser gefunden werden und bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind. Es kann sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinkonzentrationen, Holzkohleansammlungen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden,

wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (§ 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie zu melden.

Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer sowie der Eigentümer und der Besitzer der Fläche. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landkreis

Zutagetretende archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



#### Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung



Sondergebiet (§ 11 BauNVO) mit Zweckbestimmung "Biogasanlage"

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO)

GRZ 0,6 Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Planzeicher

Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Maßgeblich ist die BauNVO i.d.F.v. 3.7.2023

Übersichtsplan

M. 1:5.000



## **Gemeinde Lengerich**

Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 34 "Sondergebiet Mönster"

Planungsstand: Vorentwurf Datum: 27.8.2024 Maßstab: 1:1.000 / Nord

Schwarz + Winkenbach Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung

Hasberger Dorfstraße 9, 27751 Delmenhorst Telephon 04221 / 444 02 Post@MichaelSchwarz-Planer.de